

Infoblatt

Beihilfefähige Kosten

IKU – Energetische Stadtsanierung – Quartiersversorgung Klimaschutz und Klimaanpassung im Quartier



Beihilfefähige Kosten beim Förderprogramm "IKU-Energetische Stadtsanierung - Quartiersversorgung - Klimaschutz und Klimaanpassung im Quartier" (202) für Umweltschutzbeihilfen

202
Kredit

Bei Tilgungszuschüssen, die aus Bundesmitteln finanziert werden, handelt es sich um staatliche Beihilfen. Darüber hinaus können in den Krediten, je nach Kredithöhe und Zinskondition, staatliche Beihilfen enthalten sein. Diese werden von der KfW bei der Kreditvergabe berechnet. Dieses Infoblatt enthält Informationen über die Anwendung des EU-Beihilferechts bei Förderkrediten in diesem Kreditprogramm.

GEFÖRDERT DURCH



Beihilferechtliche Regelungen für die beantragte Förderung

Das Recht der Europäischen Union gibt Regelungen vor, unter welchen Bedingungen staatliche Subventionen (im EU-Sprachgebrauch: Beihilfen) an Unternehmen gewährt werden dürfen. Im Förderprogramm "IKU – Energetische Stadtsanierung – Quartiersversorgung Klimaschutz und Klimaanpassung im Quartier" (202) können Beihilfen nach folgenden Verordnungen in Anspruch genommen werden:

- **De-minimis-Verordnung** (EU) Nummer 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 (EU-Amtsblatt. L 352 vom 24.12.2013) in der Fassung der Verordnung (EU) Nummer 2020/972 vom 02.07.2020 (EU-Amtsblatt L215/3 vom 07. Juli 2020)
oder
- **Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung** (EU) Nummer 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-Amtsblatt. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (EU-Amtsblatt. L 156/1 vom 20. Juni 2017) in der Fassung der Verordnung (EU) Nummer 2021/1237 vom 23. Juli 2021 (EU-Amtsblatt L 270/9 vom 29. Juli 2021).

Es besteht für alle Förderzwecke ein Wahlrecht zwischen einer Förderung nach De-minimis-Verordnung oder nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung. Ausführliche Informationen zu den beihilferechtlichen Grundlagen finden Sie im „Allgemeinen Merkblatt für Beihilfen“, Bestellnummer 600 000 0065.

a) De-minimis-Verordnung

Die De-minimis-Verordnung erlaubt in engen Grenzen eine unbürokratische Bezuschussung von förderfähigen Maßnahmen. **Innerhalb von drei Kalenderjahren** dürfen in Summe **bis zu 200.000 Euro** De-minimis-Beihilfen – unabhängig vom Beihilfegeber – für ein Unternehmen beziehungsweise einen Unternehmensverbund gewährt werden. Um diese Grenze sicherzustellen, ist mit der Antragstellung eine Erklärung über die im relevanten Zeitraum bereits in Anspruch genommenen De-minimis-Beihilfen abzugeben (sogenannte „De-minimis-Erklärung“).

b) Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung

Mit der **Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung** werden unter anderem staatliche **Beihilfen** für **kleinere und mittlere Unternehmen (KMU)** und **zum Umweltschutz** von der Anmeldungs- und Genehmigungspflicht bei der EU-Kommission freigestellt und mit dem Binnenmarkt als vereinbar erklärt. Die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung erlaubt die Förderung unterschiedlicher Arten von Umweltschutzbeihilfen. Je nach Art der von Ihnen im Förderprogramm "IKU – Energetische Stadtsanierung – Quartiersversorgung" (202) geplanten Investitionen, richtet sich die Förderung von **Umweltschutzmaßnahmen** nach den folgenden Artikeln der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung:

- Investitionsbeihilfen, die Unternehmen in die Lage versetzen, über die Unionsnormen für den Umweltschutz hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern" gemäß **Artikel 36 AGVO** (KfW-Komponente 3).
- „Investitionsbeihilfen zur frühzeitigen Anpassung an künftige Unionsnormen" gemäß **Artikel 37 AGVO** (KfW-Komponente 8).
- „Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen" gemäß **Artikel 38 AGVO** (KfW-Komponente 4).
- „Investitionsbeihilfen für energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte“ für Erzeugungsanlagen gemäß **Artikel 46 Absatz 2 AGVO** und/oder für Verbindungsleitungen gemäß **Artikel 46 Absatz 5 und 6 AGVO** (KfW-Komponente 11).

Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind zudem Investitionsbeihilfen nach **Artikel 17 AGVO** möglich (KfW-Komponente 2). Diese werden ausführlich im „Allgemeinen Merkblatt für Beihilfen“, Bestellnummer 600 000 0065, erläutert.

Derzeit nicht möglich ist die Anwendung von Artikel 40 AGVO für „Investitionsbeihilfen für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung“.

Jede Beihilfavorschrift nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung gibt eine **prozentuale Obergrenze** (maximale Beihilfeintensität) und einen **Beihilfehöchstbetrag** vor. Bis zu diesen Maximalbeträgen dürfen Beihilfen für die förderfähigen Kosten (auch beihilfefähige Kosten genannt) eines Vorhabens in Anspruch genommen werden.

In den Förderprogrammen sind die Höhe des jeweils gewährten Tilgungszuschusses sowie die gegebenenfalls im Kredit enthaltene Zinsvergünstigung so zu bemessen, dass die maximale Beihilfeintensität und der Beihilfehöchstbetrag nicht überschritten werden.

In der nachfolgenden Tabelle sind die maßgeblichen beihilferechtlichen Regelungen modulabhängig dargestellt:

Modul des Förderprogramms	Verwendungszweck	Mögliche Beihilferegelungen					
		De-minimis-VO	Art. 17 AGVO	Art. 36 AGVO oder Art. 37 AGVO	Art. 38 AGVO	Art. 46 Abs. 2 AGVO	Art. 46 Abs. 5 u. 6 AGVO
Modul A Wärme- und Kälteversorgung im Quartier	KWKK-Anlagen inkl. gebäudeübergreifende Wärme- und Kältespeicher	X	X		X	X	
	Verbindungsleitungen, Wärme- und Kältenetze	X	X		X		X
	Anlagen zur Abwärmennutzung	X	X		X		
Modul B Energieeffiziente Wasserver- und Abwasserentsorgung im Quartier	Alle	X	X		X		
	KWKK-Anlagen zur Nutzung von Klär- oder Faulgasen sowie zugehörige Komponenten	X	X		X	X	
Modul C Klimafreundliche Mobilität im Quartier	Maßnahmen zur Verbesserung des energetischen Lastenmanagements, inkl. Quartierspeicher, Mess-, Steuer, Regelungstechnik und Sensorik	X	X		X		
	Umgestaltung und Ausweitung öffentlicher Straßenräume zu autofreien oder autoreduzierten Quartieren	X	X	X			
	Stellflächen für Fahrzeuge mit alternativen Antrieben	X	X				
Modul D Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel durch Grüne Infrastruktur	Alle, außer energieeffiziente Bewässerungsanlagen	X	X	X			
	Energieeffiziente Bewässerungsanlagen	X	X		X		

Ermittlung der beihilfefähigen Kosten einer Maßnahme

Die Ermittlung der beihilfefähigen Kosten hängt von dem gewählten Beihilferegime (De-minimis-Verordnung, Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ab.

a) Förderung nach der De-minimis-Verordnung

Bei einer Förderung nach der De-minimis-Verordnung berechnen sich die beihilfefähigen Kosten als Summe der nach den Programmbestimmungen förderfähigen Investitionskosten und der förderfähigen Investitionsnebenkosten.

Zusammensetzung der beihilfefähigen Kosten bei einer Förderung nach De-minimis-Verordnung
förderfähige Investitionskosten
+ förderfähige Investitionsnebenkosten
<hr/>
= beihilfefähige Kosten.

b) Förderung nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

Rechtliche Grundlage für die Ermittlung der beihilfefähigen Kosten bilden die Artikel 36 (Übererfüllung von Unionsnormen), 37 (Anpassung an künftige Unionsnormen), 38 (Energieeffizienzmaßnahmen) und 46 (Energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte – Erzeugungsanlagen und Verteilnetze) der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung.

Die beihilfefähigen Kosten entsprechen den sogenannten **Investitionsmehrkosten**. Hierunter sind jene zusätzlichen Kosten zu verstehen, die dem antragstellenden Unternehmen entstehen, weil in eine besonders energieeffiziente beziehungsweise umweltfreundliche Technologie investiert wird.

Die Investitionsmehrkosten lassen sich ermitteln als:

- im Rahmen der Gesamtinvestition separierbare zusätzliche Kosten für Investitionen in den Umweltschutz bzw. die Steigerung der Energieeffizienz oder
- zusätzliche Kosten, die aus einem Kostenvergleich der besonders energieeffizienten beziehungsweise umweltfreundlichen Maßnahme mit einer weniger energieeffizienten beziehungsweise weniger umweltfreundlichen, konventionellen Technologie (sogenannten Referenztechnologie oder Referenzinvestition) resultieren.

Ermittlung der Investitionsmehrkosten nach Artikel 36, 37, 38 und 46 Abs. 2 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung
förderfähige Investitionskosten
+ förderfähige Investitionsnebenkosten der förderfähigen Maßnahme(n) zur Verbesserung des Umweltschutzes bzw. Steigerung der Energieeffizienz
- gegebenenfalls Kosten der Referenztechnologie (Investitionskosten + Investitionsnebenkosten)
<hr/>
= Investitionsmehrkosten nach Allgemeiner Gruppenfreistellungsverordnung

Ermittlung der Investitionsmehrkosten unter Anwendung der Artikel 36 und 37 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung für Maßnahmen zur Verbesserung des Umweltschutzes

Nach Artikel 36 AGVO sind Investitionsbeihilfen förderfähig, die Unternehmen in die Lage versetzen, über die Unionsnormen für den Umweltschutz hinauszugehen oder – bei Fehlen solcher Normen – den Umweltschutz zu verbessern (das heißt, ohne hierzu verpflichtet zu sein).

Hingegen sind nach Artikel 37 AGVO Investitionsbeihilfen förderfähig, die Unternehmen zur Einhaltung neuer, bereits angenommener, aber noch nicht in Kraft getretener Unionsnormen, die einen besseren Umweltschutz gewährleisten, veranlassen sollen. Die Unionsnormen müssen bereits angenommen worden sein und die Investition muss spätestens ein Jahr vor dem Inkrafttreten der betreffenden Norm durchgeführt und abgeschlossen werden.

Sowohl für Artikel 36 AGVO als auch für Artikel 37 AGVO gilt: Sofern es für einzelne Umweltschutzmaßnahmen speziellere Beihilferegulungen gibt (zum Beispiel Investitionen in die Verbesserung der Energieeffizienz), ist jeweils die speziellere Beihilferegulung anzuwenden.

Artikel 36 Absatz 5 AGVO / Artikel 37 Absatz 3 AGVO (sinngemäß)

Beihilfefähig sind die **Investitionsmehrkosten**, die erforderlich sind, um über das in den Unionsnormen vorgeschriebene **Umweltschutzniveau hinauszugehen** oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern. Die beihilfefähigen Kosten werden wie folgt ermittelt:

- a) Wenn bei den gesamten Investitionskosten die Kosten einer Investition in den Umweltschutz als getrennte Investition ermittelt werden können, dann sind diese umweltschutzbezogenen Kosten die beihilfefähigen Kosten;
- b) in allen anderen Fällen werden die Kosten einer Investition in den Umweltschutz anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen, weniger umweltfreundlichen Investition, die ohne Beihilfe durchaus hätte durchgeführt werden können, ermittelt. Die Differenz zwischen den Kosten dieser beiden Investitionen sind die umweltschutzbezogenen Kosten und somit beihilfefähigen Kosten.

Nicht direkt mit der Verbesserung des Umweltschutzes zusammenhängende Kosten sind nicht beihilfefähig.

Anwendungsfälle nach Artikel 36 oder 37 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung:

Maßnahmen, für die eine Anwendbarkeit der Artikel 36 oder 37 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung in Betracht kommt, sind zum Beispiel:

- Investitionen in die Grüne Infrastruktur im Quartier, die der CO₂-Aufnahme dienen, die natürliche Kühlungsfunktion der Böden stärken, den Energieverbrauch reduzieren und / oder eine positive Wirkung auf das quartiersbezogene Mikroklima haben und damit einen Beitrag zur Klimaresilienz und Risikovorsorge, zum Beispiel durch Herstellung oder Aufwertung von Grün- und Freiflächen (Parks, Spielplätze, Erholungsflächen) oder Aufwertung von Brachen durch Entsiegelung und Begrünung; Aufwertung von Böden unter Beibehaltung oder zur Verbesserung der natürlichen Bodenfunktionen.
- Umgestaltung und Ausweisung öffentlicher Straßenräume zu verkehrsberuhigten Bereichen, Shared Spaces und Begegnungszonen

Ermittlung der Investitionsmehrkosten unter Anwendung des Artikels 38 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung für Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz

Der Artikel 38 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung bezieht sich auf Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen.

Artikel 38 Absatz 3 a) und b) AGVO

Beihilfefähig sind die **Investitionsmehrkosten**, die für die **Verbesserung der Energieeffizienz** erforderlich sind. Die beihilfefähigen Kosten werden wie folgt ermittelt:

- c) Wenn bei den gesamten Investitionskosten die Kosten einer Investition zur Verbesserung der Energieeffizienz als getrennte Investition ermittelt werden können, dann sind diese Energieeffizienzkosten die beihilfefähigen Kosten;
- d) In allen anderen Fällen werden die Kosten einer Investition zur Verbesserung der Energieeffizienz anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen zu einer geringeren Energieeffizienz führenden Investition ermittelt, die ohne Beihilfe glaubhaft hätte durchgeführt werden können ("Referenzinvestition"). Die Differenz zwischen den Kosten dieser beiden Investitionen sind die Energieeffizienzkosten und somit die beihilfefähigen Kosten.

Anwendungsfälle nach Artikel 38 Absatz 3 a) der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung:

Sofern die Maßnahme in einer Neuanschaffung zusätzlicher Anlagen, Geräte oder Materialien besteht, **die ausschließlich der Verbesserung der Energieeffizienz** dient, entsprechen die beihilfefähigen Kosten beziehungsweise die Investitionsmehrkosten der Summe aus den förderfähigen Investitionskosten und den förderfähigen Investitionsnebenkosten (In einem solchen Fall werden die beihilfefähigen Kosten also genauso ermittelt, wie im Fall einer Förderung nach der De-minimis-Verordnung).

Beispiele für solche Effizienzmaßnahmen können sein:

- Maßnahmen zur Wärmerückgewinnung und Abwärmenutzung;
- Investitionen in Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Sensorik und Energiemanagement-Software von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen zur effizienten Regelung der Energieströme im Quartier (die Technik dient der Erhöhung der Energieeffizienz des Systems beiträgt und nicht nur zu Dokumentationszwecken und zur Qualitätssicherung)

Eine reine Effizienzmaßnahme kann ausgeschlossen werden, wenn eines der nachfolgenden Kriterien zutrifft:

- die zu ersetzende Anlage hat ihre betriebsübliche Nutzungsdauer erreicht, ist nur noch bedingt einsatzfähig oder defekt;
- die Maßnahme generiert – neben der Energieeffizienzsteigerung – einen zusätzlichen wesentlichen Mehrwert beziehungsweise Systemnutzen, wie zum Beispiel eine wesentlich verbesserte Produktqualität, Steigerung der Produktionsmenge/Kapazität.
- Bei der (Teil-) Maßnahme handelt es sich um ein reines Redundanzsystem.

Der Antragsteller hat nachvollziehbar und plausibel Gründe darzulegen, wenn Artikel 38 Absatz 3a) Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung bei der Berechnung der beihilfefähigen Kosten zur Anwendung kommen soll.

Anwendungsfälle nach Artikel 38 Absatz 3b) der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung:

Dient die Maßnahme nicht ausschließlich der Verbesserung der Energieeffizienz nach Artikel 38 Absatz 3a) Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, sind die beihilfefähigen Kosten einer Investition zur Verbesserung der Energieeffizienz anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen, zu einer geringeren Energieeffizienz führenden Investition zu ermitteln, die ohne Beihilfe durchaus hätte durchgeführt werden können ("Referenzinvestition").

Die Referenzinvestition ist so zu wählen, dass sie

- zur geplanten Investition einen vergleichbaren Zweck und Funktionsumfang mit Ausnahme der Energieeffizienzsteigerung aufweist,
- dem Stand der Technik entspricht und ebenfalls am Markt verfügbar ist,
- keinen anderen wesentlichen Mehrwert hat,
- eine vergleichbare Nutzungsdauer wie die der beantragten Investition aufweist und
- sie die gesetzlichen Mindestanforderungen an die Energieeffizienz erfüllt (sofern die Technik in der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/Europäische Gemeinschaft gelistet ist, gelten die entsprechenden Mindestanforderungen).

Als Referenzinvestition kann die Anschaffung oder der Erwerb einer weniger energieeffizienten, jedoch technologisch vergleichbaren Neuanlage oder die Generalüberholung beziehungsweise Sanierung einer bestehenden Anlage angesehen werden.

Grundlage für die Ermittlung der Referenzkosten ist ein stichhaltiges und belastbares Referenzangebot, welches bei Antragstellung mit einzureichen ist. Alternativ kann im Einzelfall ein Nachweis auch durch andere geeignete sowie präzise und aktuelle Unterlagen erbracht werden.

Ermittlung der Investitionsmehrkosten unter Anwendung des Artikels 46 Absatz 2 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung für energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte (Erzeugungsanlagen einschließlich Speicher)

Investitionsbeihilfen für energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte werden auch für Anlagen, die Wärme beziehungsweise Kälte erzeugen sowie für gebäudeübergreifende Wärme- und Kältespeicher (Erzeugungsanlagen einschließlich Speicher), gewährt. Gefördert werden die **Investitionsmehrkosten**.

Die beihilfefähigen Kosten für die Erzeugungsanlage sind die im Vergleich zu einer konventionellen Erzeugungsanlage zusätzlich erforderlichen Kosten für den Bau, die Erweiterung und die Modernisierung von einer oder mehreren Erzeugungseinheiten, damit diese als energieeffizientes Fernwärme- und Fernkältesystem betrieben werden können. Die darauf bezogene Investition muss nach Artikel 46 Absatz 2 Satz 2 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung Bestandteil des energieeffizienten Fernwärme- und Fernkältesystems sein.

Anwendungsfälle nach Artikel 46 Absatz 2 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung:

Förderfähige Verwendungszwecke sind zum Beispiel:

- Hocheffiziente strom- oder thermisch geführte Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen auf Basis von Erd-/Biogas

- Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen zur Nutzung von Klär- oder Faulgasen
- Fernwärme- und Fernkältesysteme, die die Kriterien für energieeffiziente Fernwärme- und Fernkältesysteme des Artikels 2 Nummern 41 und 42 der Richtlinie 2012/27/EU erfüllen.

Ermittlung der Investitionskosten unter Anwendung des Artikels 46 Absatz 5 und 6 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung für energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte (Verbindungsleitungen/ Verteilnetze)

Investitionskosten in die Installation von Verbindungsleitungen und Verteilnetzen für die Weitergabe energieeffizienter Fernwärme- und Fernkälte an Dritte sind nach Artikel 46 Absatz 5 und 6 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung beihilfefähig.

Bei Verteilnetzen (Verbindungsleitungen einschließlich der zugehörigen Einrichtungen zur Weitergabe von Fernwärme beziehungsweise Fernkälte von der Produktionseinheit an Dritte) sind stets die **gesamten Investitionskosten** beihilfefähig, wobei der Beihilfebetrag für das Verteilnetz nicht höher sein darf als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn aus der Investition. Der Betriebsgewinn wird vorab von den beihilfefähigen Kosten abgezogen.

Maximaler Beihilfebetrag \leq Beihilfefähige Kosten minus Betriebsgewinn

Der „Betriebsgewinn aus der Investition“ gemäß Artikel 2 Nummer 39 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung ist wie folgt definiert:

„Differenz zwischen den abgezinsten Einnahmen und den abgezinsten Betriebskosten im Laufe des betreffenden Investitionszeitraums, wenn die Differenz positiv ist. Betriebskosten sind unter anderem Personal-, Material-, Fremdleistungs-, Kommunikations-, Energie-, Wartungs-, Miet- und Verwaltungskosten; für die Zwecke dieser Verordnung zählen dazu jedoch weder Abschreibungs- noch Finanzierungskosten, wenn diese durch die Investitionsbeihilfe gedeckt werden.“

Durch Abzinsung der Einnahmen und Betriebskosten unter Verwendung eines geeigneten Abzinsungssatzes wird gewährleistet, dass ein angemessener Gewinn erzielt werden kann.

Der erwartete Gewinn darf Null sein. Ein negativer Gewinn (Verlust) wird nicht berücksichtigt und erhöht nicht die beihilfefähigen Kosten.

Anwendungsfälle nach Artikel 46 Absatz 5 und 6 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung:

Ein Beispiel für förderfähige Investitionsmaßnahmen sind Wärme- und Kältenetze.

Nachzulesen unter: http://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/reference_rates.html

Vertiefende Informationen zu den beihilferechtlichen Bestimmungen, insbesondere zu den beihilfefähigen Kosten, den maximalen Beihilfeintensitäten beziehungsweise -höchstbeträgen sowie den Kumulierungsvorschriften finden Sie im KfW-Merkblatt "Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen", Bestellnummer 600 000 0065.